Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Langenpreising
(Hebesatzsatzung)

Die Gemeinde Langenpreising erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes – jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 21.11.2007 gültigen Fassung –

folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern
werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2008 und Folgejahre 290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2008 und Folgejahre 290 v. H.
2. Gewerbesteuer
Haushaltsjahr 2008 und Folgejahre 340 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 22.11.2007

gez.

Rudolf Weiß
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Langenpreising wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 30.11.2007 Nr. 46 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 03.12.2007
gez.
Rudolf Weiß
1. Bürgermeister